

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Red Bull Media House GmbH** (FN 297115 i beim Landesgericht Salzburg), vertreten durch Amereller Rechtsanwälte Partnerschaft, Lenbachplatz 4, D-80333 München, Deutschland, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 115 (SD) und Transponder 7 (HD), verbreiteten Fensterprogramms namens „Red Bull TV Deutschland“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

2. Das Programm ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes Spartenprogramm, welches den Fokus auf Beiträge, Magazine und Dokumentationen zu den Themen Sport, Lifestyle, Kunst und Kultur, Nightlife, Music und Travel sowie Live-Event-Übertragungen setzt. Das Informationsangebot beschränkt sich auf Ereignisse von überregionaler Bedeutung, Unterhaltung und Sport. Die angestrebte Zielgruppe besteht aus Personen im Alter zwischen 14 und 49 Jahren, die interessiert, erlebnisfreudig und offen für innovative Programmelemente sind. Die sprachliche Ausrichtung des Programms ist grundsätzlich deutsch, wobei auch Beiträge in englischer Sprache, zum Teil untertitelt und zum Teil mit Voice Over ausgestattet, gesendet werden.
3. Die Programmdauer des im Rahmen des mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 2.135/10-003, bewilligten Satellitenprogramms „Servus TV Deutschland“ als Programmfenster ausgestrahlten „Red Bull TV Deutschland“ richtet sich nach dem von „Servus TV Deutschland“ bereitgehaltenen Fenster im nachfolgend dargestellten zeitlichen Ausmaß:

Montag	00:00 Uhr bis 06:20 Uhr
Freitag	23:30 Uhr bis 24:00 Uhr
Samstag	00:00 Uhr bis 05:00 Uhr 17:05 Uhr bis 18:05 Uhr 22:30 Uhr bis 24:00 Uhr
Sonntag	00:00 Uhr bis 07:50 Uhr 20:15 Uhr bis 22:00 Uhr 22:30 Uhr bis 24:00 Uhr

4. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 135/2009, in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Red Bull Media House GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 23.12.2010 beantragte die Red Bull Media House GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms nach dem Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G).

Mit Schreiben vom 28.12.2010 ergänzte sie ihren Antrag.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

a) Angaben zur Antragstellerin und zu den Beteiligungsverhältnissen und zu Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften und Unternehmen im Medienbereich

Die Red Bull Media House GmbH ist eine zu 297115 i beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 5071 Wals bei Salzburg, Oberst-Lepperdinger-Straße 11-15, und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Alleinige Gesellschafterin der Red Bull Media House GmbH ist die Red Bull GmbH. Als Geschäftsführer der Red Bull Media House GmbH fungieren Dipl.-Kfm. Dietrich Mateschitz und Andreas Gall (letzterer gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen).

Die Red Bull Media House GmbH ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die der MEDIA BROADCAST GmbH mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 31.03.2008, GZ 611.195/0004-BKS/2008, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk (MUX D) und verbreitet über diese das von ihr produzierte Programm „Red Bull“. Dieses Programm wird überdies über die terrestrische Multiplex-Plattform MUX D in weiten Teilen des Gebiets Außerfern weiterverbreitet. Außerdem ist sie auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 30.09.2009, KOA 2.100/09-126, zuletzt geändert mit Bescheid der Komm Austria vom 17.12.2010, KOA 2.120/10-008, Inhaberin einer Zulassung für das über den Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 115 (SD) und Transponder 7 (HD) verbreitete Fensterprogramm „Red Bull TV“, welches im Rahmenprogramm „Servus TV“ der Antragstellerin verbreitet wird. Dieses Programm wird überdies über diverse andere Plattformen weiterverbreitet. Weiters ist sie auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 19.10.2009, KOA 2.100/09-129, Inhaberin einer Zulassung für das über den Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 115, verbreitete Fernsehprogramm "Red Bull Visual Radio" sowie auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 30.09.2009, KOA 4.400/09-006, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Servus TV“ über die der

Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform (MUX B).

Die alleinige Gesellschafterin der Red Bull Media House GmbH, die Red Bull GmbH, ist eine zu FN 56247 t beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 5330 Fuschl am See, Am Brunnen 1, und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000,--. Als allein vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Dipl.-Kfm. Dietrich Mateschitz. An der Red Bull GmbH sind die Distribution & Marketing GmbH (FN 36878 h beim Landesgericht Salzburg), die unter Leitung und im Alleineigentum eines Österreichers, Dipl.-Kfm. Dietrich Mateschitz, steht, mit einer Stammeinlage von ATS 245.000,-- (49%), die in Hongkong ansässige TC Agro Trading Company Ltd. mit einer Stammeinlage von ATS 245.000,-- (49%) und der thailändische Staatsbürger Chalerm Yoodvidhya mit einer Stammeinlage von ATS 10.000,-- (2%) beteiligt.

Die Red Bull Media House GmbH ist Alleineigentümerin der ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H. (vormals Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H.), einer zu FN 131966 v beim Landesgericht Salzburg eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 5073 Wals-Himmelreich, Ludwig-Bieringer-Platz 1. Die ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H. Diese ist auf Grund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 01.10.2002, GZ 611.187/001-BKS/2002, Inhaberin einer lokalen Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Fernsehen für „Salzburg und Umgebung“. Dieses Programm der ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H. wird überdies über diverse andere Plattformen weiterverbreitet. Sie ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 10.11.2008, KOA 2.100/08-145, geändert mit den Bescheiden der KommAustria vom 30.09.2009, KOA 2.100/09-125 und vom 17.12.2010, KOA 2.120/10-009, Inhaberin einer Zulassung für das über den Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 115 (SD) und Transponder 7 (HD) verbreitete Fernsehprogramm „Servus TV“.

Die Antragstellerin ist ferner Alleineigentümerin der Red Bulletin GmbH (FN 287869 m beim Landesgericht Salzburg), welche Herausgeberin der Zeitschrift "The Red Bulletin", des Magazins "Seitenblicke" sowie des Magazins "Servus in Stadt und Land" ist.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Beteiligungen im Medienbereich.

Nach Angaben der Antragstellerin liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

b) Angaben zum Programm

Die Antragstellerin plant, über weitere Frequenzen im Rahmen der Erweiterung der für das von ihr verbreitete Programm „Red Bull TV“ genutzten Satellitenkapazitäten ein weiteres Programm zu verbreiten, welches inhaltlich im Wesentlichen dem Programm von „Red Bull TV“ entspricht, wobei die gesendeten Werbeblöcke im nun beantragten Programm sukzessive für den deutschen Werbemarkt angepasst werden sollen („Red Bull TV Deutschland“).

Es handelt sich um ein internationales, auf Lifestyle und Sport fokussiertes Spartenprogramm mit Beiträgen, Magazinen und Dokumentationen zu den Themen Sport, Lifestyle, Kunst und Kultur, Nightlife, Music und Travel sowie Live-Event-Übertragungen. Das Informationsangebot beschränkt sich auf Ereignisse von überregionaler Bedeutung, Unterhaltung und Sport.

Die vom beantragten Sender angestrebte Zielgruppe besteht aus interessierten und erlebnisfreudigen Personen, die offen für innovative Programmelemente sind. Die Grundausrichtung des Programms orientiert sich an der Altersgruppe der 14 bis 49-Jährigen.

Die sprachliche Ausrichtung des Programms ist grundsätzlich deutsch, wobei auch Beiträge in englischer Sprache, zum Teil untertitelt und zum Teil mit Voice Over ausgestattet, gesendet werden.

Der Anteil des selbst produzierten oder bei Zukauf umfassend bearbeiteten Programms wird voraussichtlich 50% betragen. Die übrigen Programmelemente werden von externen Produktionshäusern bzw. Programmverkäufern bezogen.

In inhaltlicher Hinsicht sind folgende Kernthemen geplant:

Sport und Events:

Grundpfeiler des „Red Bull TV“ Programms sind Events und auch Live-Events, beispielsweise internationale Sportveranstaltungen aus dem Bereich des Motorsports, Fußball oder Lifestyle-Sportarten sowie andere weltweite Eventhöhepunkte. Gegenstand dieser Programmarbeit ist sowohl der Spitzensport und Extremsport, als auch der Massen- und Freizeitsport.

Magazine und Dokumentationen:

Informationssendungen und Magazine sollen dem Zuschauer in einfach verständlicher Form Wissen über die im Programm behandelten Themen und Events vermitteln.

Culture:

Clips und Berichte aus der Kunst- und Kreativszene.

Entertainment und Gaming:

Im Rahmen dieser Rubrik sendet „Red Bull TV“ Berichte über Computerspiele und neuesten Entwicklungen und stellt in diesem Zusammenhang auch interaktive Programmelemente zur Verfügung.

Music:

Präsentation von Musik aus verschiedenen Genres unterlegt mit bildstarken Clips.

Travel:

Das Programm präsentiert Bilder aus der gesamten Welt, möchte einzigartige Landschaften, Land und Leute zeigen und ein fremdes Lebensgefühl vermitteln.

Nightlife:

Red Bull will in dieser Rubrik über wichtige Events und Partys weltweit berichten.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

„Red Bull TV Deutschland“ soll als Fensterprogramm im Rahmen des Programmes „Servus TV Deutschland“ der ServusTV Fernsehgesellschaft m. b. H. ausgestrahlt werden, wobei sich die Programmdauer nach dem von „Servus TV Deutschland“ bereitgehaltenen Fenster im nachfolgend dargestellten zeitlichen Ausmaß richtet:

Montag	00:00 Uhr bis 06:20 Uhr
Freitag	23:30 Uhr bis 24:00 Uhr
Samstag	00:00 Uhr bis 05:00 Uhr 17:05 Uhr bis 18:05 Uhr 22:30 Uhr bis 24:00 Uhr
Sonntag	00:00 Uhr bis 07:50 Uhr 20:15 Uhr bis 22:00 Uhr 22:30 Uhr bis 24:00 Uhr

Soweit dieser für das Programmfenster „Red Bull TV Deutschland“ festgelegte zeitliche Rahmen jedoch überschritten werden sollte, erfolgt dies in Gestalt einer Programmübernahme

der Servus TV Fernsehgesellschaft m.b.H. unter deren redaktioneller Verantwortung, soweit die Programmdauer von „Servus TV Deutschland“ den über vorgegebenen zeitlichen Rahmen hinausgeht, erfolgt dies vice versa im Rahmen einer Programmübernahme durch die Red Bull Media House GmbH unter deren redaktionellen Verantwortung.

c) Angaben zur Verbreitung des Programmes

Die Programmausstrahlung erfolgt unverschlüsselt durch Erweiterung der schon für das Programm „Red Bull TV“ genutzten Kapazitäten auf dem digitalen Satelliten ASTRA, 19,2° Ost, Transponder 115 (SD) und Transponder 7 (HD). Hierzu legte die Antragstellerin zwei Zusatzvereinbarungen über die Erweiterung der Satellitenkapazitäten (SD: Erhöhung der Bitrate um 5,0 MBit/s; HD: Erhöhung der Bitrate um 12,0 MBit/s auf 21,5 MBit/s) mit der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) vor und führte dazu aus, diese seien Ergänzungen zu ihren Verträgen mit der ORS vom 30.06.2008 und vom 12.08.2009. Bestandteile dieser Verträge mit der ORS sind jeweils Patronatserklärungen der Red Bull GmbH.

Die gegenständlichen Übertragungskapazitäten werden im Antragszeitpunkt auf Grund des Bescheides der Komm Austria vom 17.12.2010, KOA 2.120/10-008 für die unveränderte Verbreitung des Programms „Red Bull TV“ der Antragstellerin verwendet. Die Antragstellerin erklärt im vorliegenden Antrag, für den Fall der Rechtskraft der nunmehr beantragten Zulassung auf die aus dem genannten Bescheid vom 17.12.2010 erwachsenden Rechte zu verzichten.

d) Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Hinsichtlich der gesetzlichen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf die Angaben im Verfahren zur Erteilung einer Zulassung für die Veranstaltung und Verbreitung des Programmes „Red Bull TV“ (vgl. den Bescheid der KommAustria vom 30.09.2009, KOA 2.100/09-126), in welchen wiederum auf die umfänglich gemachten Angaben im Verfahren zur Erlangung einer Zulassung zur Veranstaltung eines über die Multiplex-Plattform für mobilen digitalen terrestrischen Rundfunk verbreiteten Programms (vgl. den Bescheid der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-009) verwiesen wurde.

In fachlicher Hinsicht sind vor allem folgende Personen mit der Umsetzung des Programms „Red Bull TV Deutschland“ betraut:

Andreas Gall ist bei der Red Bull Media House GmbH hauptverantwortlich für die technische Umsetzung und Leitung des Fernsehprojektes; er fungiert zudem als Geschäftsführer der Antragstellerin. Andreas Gall absolvierte eine Fachausbildung zum Radio- und Fernstechniker sowie eine Tonmeisterausbildung. In diesem Bereich erwarb er auch erste Berufserfahrungen bei der Planung und Realisierung von Musikproduktionen. Weiters war Andreas Gall in der technischen Leitung zweier deutscher Radiosender tätig und baute eine Tontechnikerschule auf. Schließlich verfügt er über langjährige Erfahrung in der Betreuung von Radios im Bereich technischer, taktischer und strategischer Medien-, Trend- und Anwendungsberatung ebenso wie hinsichtlich digitaler Übertragungstechnologien und Innovationsentwicklungen. Zuletzt war Andreas Gall als Technischer Direktor für den ORF tätig. Seit August 2007 ist Andreas Gall Chief Technology Officer bei der Antragstellerin.

Für den Inhalt des Senders ist zudem Christopher Reindl als Projektmanager verantwortlich. Christopher Reindl fungiert darüber hinaus als Geschäftsführer der ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H..

Für die fachliche Umsetzung des gegenständlichen Fernsehprojektes kann die Antragstellerin sowohl auf eigene Mitarbeiter als auch auf bei der Red Bull GmbH tätiges Personal zurückgreifen.

Thomas Jürgen Kober zeichnet als Head of Finance Marketing Projects and New Businesses für den Finanzbereich der Antragstellerin und ihrer Fernsehprojekte sowie ihrer Tochtergesellschaften verantwortlich. Herr Kober absolvierte das Studium der Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien, war in weiterer Folge im Bereich IT-Controlling bei der Pharmazent AG und im Anschluss bei der PLAUT Austria als SAP R/3 Controlling Consultant tätig. Seit Mai 2002 ist Herr Kober bei der Red Bull GmbH beschäftigt und ist dort für alle Medienaktivitäten der Red Bull Media House GmbH verantwortlich.

Als Standort stehen der Antragstellerin im sogenannten Media Tower in der Oberst-Lepperdinger-Straße 11-15 in Wals bei Salzburg ausreichend Räumlichkeiten für den administrativen und technischen Sendebetrieb zur Verfügung.

Die Antragstellerin legte im Frühjahr 2008 im Rahmen des Verfahrens zur Erlangung einer Zulassung zur Veranstaltung eines digital terrestrisch verbreiteten Fernsehprogramms (DVB-H) einen Businessplan für das Projekt „Red Bull TV“ für die ersten drei Geschäftsjahre vor (vgl. den Bescheid der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-009). Darüber hinaus legte die Antragstellerin im damaligen Verfahren eine Finanzierungszusage der Red Bull GmbH vom 15.05.2008 vor, worin diese gegenüber der KommAustria erklärte, ihre Tochtergesellschaft für das gegenständliche Fernsehprojekt in finanzieller und organisatorischer Hinsicht für die Dauer der Zulassung zu unterstützen. Dies betraf auch Programm- und Personalkosten sowie die anfänglichen Investitionen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den ergänzenden Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Würdigung

a) Zur Zuständigkeit der KommAustria:

§ 3 Abs. 1 und 2 AMD-G lauten:

„§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendienstanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Österreich, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Angesichts dieser Zuständigkeitsregel kommt es nicht darauf an, dass das beantragte Programm – angesichts der geplanten auf Deutschland ausgerichteten Werbeblöcke – besonders auf den deutschen Markt abzielt.

Auf Grund der internationalen räumlichen Zuständigkeit der KommAustria war das im Spruch festzulegende Versorgungsgebiet auf die Republik Österreich einzuschränken. Es ist in diesem Zusammenhang aber auf Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. Nr. L 95 vom 15.4.2010 S. 1 zu verweisen, wonach die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten

und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen, die Bereiche betreffen, die durch die Richtlinie koordiniert sind, nicht behindern.

b) Zu den Zulassungsvoraussetzungen:

Die Red Bull Media House GmbH hat ihren Sitz in Wals bei Salzburg. Ihre Alleineigentümerin wiederum, die Red Bull GmbH, hat ihren Sitz in Fuschl bei Salzburg.

Die Red Bull GmbH selbst steht zu 49% im Eigentum der Distribution & Marketing GmbH mit Sitz in Österreich, die wiederum unter Leitung und im Alleineigentum eines Österreicher, Dipl.-Kfm. Dietrich Mateschitz, steht. Die restlichen 51% der Anteile der Red Bull GmbH werden einerseits von einem in Hongkong ansässigen Unternehmen, der T.C. Agro Trading Company Ltd. (49%), und andererseits einem thailändischen Staatsbürger, Herrn Chalerm Yoovidhya (2%), gehalten. Wie im Bescheid der KommAustria vom 12.02.2007, KOA 3.120/07-002, festgehalten wurde, liegen keine Hinweise auf beherrschende Einflussmöglichkeiten dieser beiden Gesellschafter (separat oder gemeinsam) vor; den Regelungen des § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Hierbei war in finanzieller Hinsicht auch zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin das Programm „Red Bull TV“ über die Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk und über den Satelliten ASTRA, 19,2° Ost, Transponder 115 (SD) und Transponder 7 (HD) digital verbreitet. Der KommAustria liegt einerseits ein Finanzkonzept für die ersten drei Jahre der Veranstaltung des Programms „Red Bull TV“ und dessen Verbreitung über die Multiplex-Plattform MUX D vor, andererseits gewährleisten die den Verbreitungsvereinbarungen mit der ORS angeschlossenen Patronatserklärungen der Muttergesellschaft Red Bull GmbH, dass ausreichende finanzielle Ressourcen für die Veranstaltung und Verbreitung des Programms „Red Bull TV“ als Fensterprogramm via Satellit zur Verfügung stehen. Da es sich bei dem gegenständlichen Fensterprogramm „Red Bull TV Deutschland“ – abgesehen von den geplanten auf Deutschland ausgerichteten Werbeblöcken - im Wesentlichen um das gleiche Programm handelt, können die Produktionskosten für die Erstellung des Programms von diesem Businesskonzept als mit umfasst angesehen werden. Angesichts der Ausrichtung der Werbeblöcke im beantragten Programm primär auf den deutschen Werbemarkt erscheint die Finanzierung durch Werbeeinnahmen tendenziell noch besser gewährleistet als bei einer Ausrichtung auf den österreichischen Werbemarkt. Die Patronatserklärungen zu den Verbreitungsvereinbarungen mit der ORS umfassen auch die aus den Zusatzvereinbarungen über die Erweiterung der Satellitenkapazitäten erwachsenden Verbindlichkeiten, sodass auch die Finanzierung der Satellitenkapazitäten gesichert erscheint. Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen konnte die Antragstellerin – insbesondere angesichts des aufrechten Sendebetriebs von „Red Bull TV“ glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt bzw. dass ihr entsprechend qualifizierte Mitarbeiter ihrer Muttergesellschaft zur Verfügung stehen, um das geplante Fernsehkonzept in programmlicher und technischer Hinsicht umzusetzen.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 Abs. 1 AMD-G gelungen. Da das beantragte Fernsehprogramm als auf Sport und Lifestyle fokussiertes Spartenprogramm (§ 41 Abs. 3 AMD-G) konzipiert ist, war die

Einhaltung der Anforderungen gemäß § 41 Abs. 2 AMD-G nicht glaubhaft zu machen. Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die in Spruchpunkt 2. festgelegte Programmdauer des Programms „Red Bull TV Deutschland“ ergibt sich antragsgemäß daraus, dass es als Fensterprogramm im Rahmen des mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 2.135/10-003, bewilligten Satellitenfernsehprogramms „Servus TV Deutschland“ ausgestrahlt werden soll.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt bzw. wurde auf entsprechende in früheren Verfahren vorgelegte Unterlagen verwiesen.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere Angaben darüber zu verstehen sind, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat. Die Antragstellerin hat diesbezüglich Vereinbarungen mit der ORS vorgelegt.

Somit liegen alle im AMD-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vor.

c) Zu den Gebühren (Spruchpunkt 4.):

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 30. Dezember 2010

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
Vorsitzender-Stellvertreter

Zustellverfügung:

Red Bull Media House GmbH, z.Hd. Amereller Rechtsanwälte Partnerschaft, Dr. Volker Schmits,
schmits@amereller.com, cc: office@amereller.com, **per E-Mail**